

## Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

### UN-Regelungen Nr. 155 und 156 (Cybersecurity und Software-Update)

- Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bei Prüfaktivitäten

#### Frage- oder Problemstellung:

Bei der Genehmigungserteilung nach den UN-Regelungen Nr. 155 und 156 sind umfangreiche Prüfungen beim Antragsteller erforderlich. Dies beinhaltet u.a. das Prüfen der Risikobewertung, der Prozessdokumentation, Tests und deren Zusammenhänge in Bezug auf die elektrische/elektronische Fahrzeugarchitektur (E/E-Architektur). Hierbei ist Geheimhaltungserfordernissen (Abschnitt 3.3 und 3.7. der UN-Regelung Nr. 155 und 156) Rechnung zu tragen. Daraus resultiert eine geringere Beschreibungstiefe in den Beschreibungsunterlagen und im Prüfbericht.

Für die Erteilung der Typgenehmigung sind weitere über die bereitgestellten Informationen in den Beschreibungsunterlagen und dem Prüfbericht hinausgehende Informationen erforderlich.

#### Ergebnis:

Das KBA begleitet grundsätzlich die vor der Typgenehmigungserteilung durchzuführenden Prüfungen, wie z.B. Dokumentenprüfungen vor Ort, weitere Audits, Tests, etc. Dies setzt voraus, dass das KBA mit ausreichendem Vorlauf die Informationen über Art, Umfang, Zeit und Ort erhält.

Das KBA soll daher vor den Prüfungen zur Genehmigungserteilung (Dokumentenprüfungen, Audits beim Hersteller, Zulieferer, Dienstleister und sowie eigenen Tests des Technischen Dienstes) frühzeitig (mindestens 4 Wochen) per E-Mail an [cybersecurity@kba.de](mailto:cybersecurity@kba.de) informiert werden. Das gilt auch sofern zwar der konkrete Termin noch nicht aber ein Zeitfenster bereits festgelegt ist. Dies ist auch erforderlich, weil das KBA das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) einbindet.

Zur einfachen Weiterverarbeitung sollte der Betreff folgendem Schema folgen: IST [01-24] Hersteller/ Technischer Dienst.

Folgende Angaben sind erforderlich:

- Zeitlicher Umfang der Aktivität
- Ziel der Aktivität
- Ort der Aktivität
- Durchführungsform (z. B. Vor Ort, Remote)
- Art der Aktivität (z. B. Produktprüfung)
- Audit- bzw. Prüfungskriterien (z.B. UN-R 155)
- Kontaktdaten Auditor/ Ansprechpartner Technischer Dienst
- Kontaktdaten Verantwortlicher/ Ansprechpartner des Herstellers
- Tagesordnung / Auditplan (sobald vorhanden)

Begleitet das KBA Prüfungen vor der Typgenehmigungserteilung, so kann das auch die Teilnahme von Personen aus dem Bereich der Benennungsstelle des KBA einschließen.

Flensburg, 23.01.2024  
400-347/001#045  
Andreas Biedermann